ERGEBNISNIEDERSCHRIFT

über die 9. öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses am 23.09.2020

Großer Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth

ANWESENDE

Vorsitzender

Herr Henry Schramm	

Beschließende Mitglieder

Herr Holger Grießhammer	
Herr Manfred Hümmer	
Herr Johann Kalb	
Herr Florian Köhler	
Herr Manfred Neumeister	
Herr Thomas Söder i. V. für Herrn Christian Meisner	
Herr Dr. Stefan Specht	
Herr Sebastian Straubel	

Regierungspräsidentin

Frau Heidrun Piwernetz	

Schriftführerin

Frau Birgit Stadter	

Verwaltung

Herr Florian Bergmann	
Herr Reiner Böhner	
Herr Peter Meyer	
Herr Werner Roder	

ENTSCHULDIGT

Beschließende Mitglieder

Herr Christian Meißner	

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Abschluss einer Vereinbarung zur Erstattung der Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Leitstelle des Krisendienstes Oberfranken mit dem Freistaat Bayern
TOP 2	Neuerlass einer Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken mit Wirkung vom 01.01.2021
TOP 3	Erlass einer Richtlinie des Bezirks Oberfranken über die Verleihung von Denkmalpflegepreisen
TOP 4	Entscheidung über die Annahme eines Zuwendungsangebotes in Höhe von 2.500,00 € durch den Sparkassenverband Bayern (Bezirksverband Oberfranken)
TOP 5	Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung

Herr BTP Schramm eröffnet um 10:00 Uhr die 9. Sitzung **des Bezirksausschusses** und begrüßt die Anwesenden, im Besonderen Frau Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Während der Sitzung wird die Niederschrift über die 8. Sitzung des Bezirksausschusses vom 08.07.2020 in Umlauf gegeben. Einwendungen hiergegen werden während der Sitzung nicht erhoben. Die Niederschrift gilt damit als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Abschluss einer Vereinbarung zur Erstattung der Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Leitstelle des Krisendienstes Oberfranken mit dem Freistaat Bayern**

Beschluss:

Dem Abschluss einer Kostenerstattungsvereinbarung zwischen Freistaat Bayern und dem Bezirk gem. Anhang der Mail des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19.08.2020, Zeichen, G27g-G8096-2020/39-183, wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass Kosten, die durch evtl. Verzögerungen hinsichtlich der Einführung einer bayernweit einheitlichen Telefonnummer für alle Krisendienste bedingt werden, nicht zu Lasten des Bezirks Oberfranken gehen, sondern in voller Höhe vom Freistaat Bayern erstattet werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	9
Stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Bei der Abstimmung fehlte:	-

TOP 2 **Neuerlass einer Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken mit Wirkung vom 01.01.2021**

Beschluss:

„Der anliegende Entwurf für die neue Bezirksfischereiverordnung wird als Verordnung beschlossen. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses."

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	9
Stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Bei der Abstimmung fehlte:	-

TOP 3 **Erlass einer Richtlinie des Bezirks Oberfranken über die Verleihung von Denkmalpflegepreisen**

Beschluss:

„Dem anliegenden Entwurf der Richtlinie des Bezirks Oberfranken über die Verleihung von Denkmalpflegepreisen (Denkmalpflegepreisrichtlinie Bezirk Oberfranken – DpflPreisR) wird zugestimmt."

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	9
Stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Bei der Abstimmung fehlte:	-

TOP 4 **Entscheidung über die Annahme eines Zuwendungsangebotes in Höhe von 2.500,00 € durch den Sparkassenverband Bayern (Bezirksverband Oberfranken)**

Beschluss:

Der Bezirksausschuss beschließt die Annahme des Zuwendungsangebotes durch den Sparkassenverband Bayern (Bezirksverband Oberfranken) in Höhe von
2.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	9
Stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Bei der Abstimmung fehlte:	-

TOP 5 **Bekanntgaben**

Herr BTP Schramm gibt bekannt, dass in der letzten Woche die Abnahme der Granitsplitter beim Neubau des Konzertsaals in Lichtenberg erfolgte. Diese wurden von der Fa. Kusser aus Aicha vorm Wald an der Decke bzw. an den Wänden montiert.

Bis auf kleine Nacharbeiten, die noch durchzuführen sind, gab es bei der Abnahme keine Beanstandungen. Die Statik wurde durch die Landesgewerbeanstalt ohne Beanstandungen geprüft.

Im Folgenden werden an alle Bezirksräte Fotos von der Abnahme der Granitsplitter verteilt. Herr BTP teilt mit, dass die vorhandene Öffnung auf der Südseite des künftigen Konzertsaals noch geschlossen wird. Die Hülle des Konzertsaals wird vor Wintereinbruch dicht sein, so dass im Frühjahr nur noch die Außen- und Pflanzarbeiten ausstehen dürften und das Projekt damit baulich im kommenden Frühjahr abgeschlossen werden sollte.

Er informiert die Anwesenden, dass sich die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme (einschließlich der Sanierung der denkmalgeschützten Villa Marteau) auf 5,4 bis 5,5 Mio € belaufen werden.

Weiterhin gibt Herr BTP Schramm bekannt, dass der Bau des neuen Bürogebäudes "F11" planmäßig vorangeht und bis Ende Oktober bezugsfertig sein dürfte. Die Außenanlagen sollen auch noch im laufenden Jahr fertiggestellt werden.

Der Kostenrahmen für dieses Projekt kann ebenfalls eingehalten werden.

Herr BTP informiert, dass der Bezirk einen Fotowettbewerb durchgeführt hat. Aufgrund der positiven Resonanz, soll von den schönsten Bildern ein Fotokalender erstellt werden, der den Bezirksräten zur Verfügung gestellt wird.

Nicht öffentliche Sitzung

Ende der Sitzung: 11:15 Uhr

gez. Henry Schramm

Vorsitzender

gez. Birgit Stadter

Schriftführerin

Anlage
zur Beschlussvorlage zu TOP 2 der Sitzung des Bezirksausschusses am 23.09.2020

Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken (Bezirksfischereiverordnung Oberfranken 2021 – BezFiV-Ofr 2021)

vom 25.11.2020

Aufgrund § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken - im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken - folgende Verordnung:

§ 1

Für die außerhalb des EU-Aalmanagementplans liegenden **Salmonidengewässer** Roter Main (oberhalb Bayreuth), Warme Steinach, Weißer Main (ab der Einmündung der Schorgast), Sächsische Saale (ab der Einmündung der Südlichen Regnitz bei Hof), Selbitz (oberhalb Marxgrün), Rodach (oberhalb Kronach), Weismain, Lauter (Staffelstein), Leitenbach (Hallstadt), Wiesent, Alster (Seßlach), Schwabach (Igensdorf), Trubbach (oberhalb Kunreuth), Gründleinsbach, Mittelebrach (bis Mündung in die Rauhe Ebrach) einschließlich aller Nebengewässer der oben genannten Flüsse sowie für die Ködeltalsperre gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht (Esox lucius) und Aal (Anguilla anguilla). Hechte, Aale und Regenbogenforellen (Onchorhynchus mykiss) dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 21.10.2010 (StAnz Nr. 43/2010).

§ 2

Für die außerhalb des EU-Aalmanagementplans liegenden **Edelkrebsgewässer** Ulrichsbach (bei Markersreuth), Gollitzbach (bei Gottmannsgrün), Lauter (Staffelstein), Ölsnitz (oberhalb Untreusee), Bibersbach (Marktleuthen), Markgrafenteiche (Selb), Grimmsteich (Erkersreuth), Zipfelteich (Neuhaus an der Eger), Freizeitsee Lichtenberg, Feisnitzspeicher gilt kein Schonmaß für den Aal (Anguilla anguilla). Aale dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden. Gefangene Aale dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 3

In Oberfranken werden folgende Schon- und Fangbestimmungen festgesetzt:

Fischart	**Schonmaß**	**Schonzeit**
Edelkrebs	15 cm	1. Oktober bis 31. Juli, geschlechtsunabhängig
Bachforelle	30 cm in der Südlichen Regnitz, Perlenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen, im Übrigen 26 cm	1. Oktober bis 28. Februar
Aitel	-	vom 15. April bis 30. Juli in Bachmuschelgewässern gemäß § 4
Nerfling	-	ganzjährig
Nase	-	ganzjährig
Elritze	-	ganzjährig

Steinkrebs	-	ganzjährig
Mühlkoppe	-	ganzjährig
Hecht	50 cm	15. Februar bis 30. April (§ 1 Satz 1 bleibt unberührt)
Zander	50 cm	15. Februar bis 30. April
Äsche	45 cm in Gewässern der Fränkischen Schweiz (Wiesent, Aufseß, Püttlach, Ailsbach, Trubach, Trubbach, Truppach und Leinleiter)	1. Dezember bis 30. April
Rutte	40 cm	-
Rotfeder	-	ganzjährig für Fließgewässer und angeschlossene Baggerseen
Regenbogenforelle, Bachsaibling	in der Südlichen Regnitz, Perlenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen gibt es keine Schonmaße für diese Fischarten, im Übrigen Regenbogenforelle 26 cm und Bachsaibling 20 cm	keine in der Südlichen Regnitz, Perlenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen, im Übrigen Regenbogenforelle 15. Dezember bis 15. April und Bachsaibling 01. Oktober bis 28. Februar

§ 4

In Oberfranken werden folgende Gewässer oder ihre Abschnitte als **Bachmuschelgewässer** (Unio crassus) festgesetzt: Alster, Zeubach, Ailsbach, Lochau, Truppach, Roter Main (oberhalb Bayreuth), Lainbach, Ölschnitz (zum Roten Main), Baunach (oberhalb Baunach), Froschgraben, Rodach oberhalb Ummerstadt, Südliche Regnitz (oberhalb Regnitzlosau), Röslau und Wiesent (namenlose Ausleitung bei Pretzfeld).

§ 5

Das Fischen in Fischwanderhilfen (natürlichen und technischen Tierwanderhilfen) sowie im Bereich von 10 m am Ein- und Ausstieg ist generell verboten. Die durch die Kreisverwaltungsbehörden bestimmten unterhalb und oberhalb liegenden Gewässerstrecken, die ebenfalls von einer Befischung ausgenommen sind, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 6

Der Fischfang im Main, in der Regnitz und in den an diese Flüsse angeschlossenen Baggerseen wird mit Trappnetzen oder Reusen, mit Flügel- oder Leitnetzen über 10 m verboten.

§ 7

Die Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen und Fischbeständen, die auch zur Auslotung der Gewässertiefe dienen können, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken in Textform.

§ 8

Für den Wels (Silurus glanis) werden in Fließgewässern und in angeschlossenen Baggerseen Besatzmaßnahmen verboten. Gefangene Welse dürfen nicht zurückgesetzt werden. In der Südlichen Regnitz, Perlenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen dürfen keine Bachsaiblinge und Regenbogenforellen auch nach ihrem Fang ausgesetzt werden.

§ 9

Fischereiberechtigten und zur Ausübung der Fischerei Befugten wird empfohlen, das Vorkommen von Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln, die nicht im § 11 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG genannt sind an die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken zu melden. Gefangene Exemplare

dieser Arten dürfen in Gewässer jeder Art nicht zurückgesetzt werden. Sie sind nach Fang sofort zu töten und sinnvoll zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen.

§ 10

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2008 (GVBl S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit § 32 Nrn.1, 2, 7 Buchst. a und Nr. 11 Buchst. e AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Satz 2 oder 3 Hechte, Aale oder Regenbogenforellen aussetzt oder nach ihrem Fang zurücksetzt,
2. § 2 Satz 2 oder 3 Aale aussetzt oder gefangene Aals zurücksetzt,
3. § 3 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
4. § 5 in Fischwanderhilfen sowie im Bereich von 10 m am Ein- oder Ausstieg einer Fischwanderhilfe den Fischfang ausübt,
5. § 6 in den dort genannten Gewässern den Fischfang mit verbotenen Fanggeräten ausübt,
6. § 7 Geräte zur Ortung von Fischen und Fischbeständen verwendet,
7. § 8 Welse, Regenbogenforellen oder Bachsaiblinge aussetzt oder nach ihrem Fang zurücksetzt,
8. § 9 gefangene Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln, die nicht in § 11 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG genannt sind, zurücksetzt, nicht sofort tötet und sinnvoll verwertet oder fachgerecht entsorgt.

§ 11

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bayreuth, 25.11.2020
Bezirk Oberfranken

Henry Schramm
Bezirkstagspräsident

<u>Anlage</u> zu TOP 3 der Sitzung des Bezirksausschusses am 23.09.2020

Richtlinie des Bezirks Oberfranken über die Verleihung von Denkmalpflegepreisen (Denkmalpflegepreisrichtlinie Bezirk Oberfranken - DPflPreisR)

Gem. Beschluss des Bezirkstags von Oberfranken verleiht der Bezirk jährlich bis zu 13 Preise für die Bewahrung und Sanierung historischer Bausubstanz in Oberfranken. In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt kann jährlich je ein Eigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigter ausgezeichnet werden, sofern ausreichend viele geeignete Vorschläge vorliegen. Entscheidend ist der Standort des sanierten Gebäudes, nicht der Wohnsitz des Eigentümers oder dinglich Verfügungsberechtigten. Mit den Preisen können nur natürliche Personen ausgezeichnet werden.

Durch die Denkmalpflegepreise soll das hohe Engagement von Eigentümern oder dinglich Verfügungsberechtigten für den Erhalt von Baudenkmälern und weiteren Bauten von geschichtlicher Relevanz gewürdigt werden.

Vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel ist jeder Preis mit 5.000 Euro dotiert. Er wird durch den Bezirkstagspräsidenten in festlichem Rahmen verliehen. Jedem Preisträger wird zudem eine Erinnerungstafel überreicht, die an der Fassade angebracht werden soll. Außerdem werden die Namen der Preisträger öffentlich bekannt gegeben.

Vorschlagsberechtigt für die Preise sind die oberfränkischen Landräte, die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Mitglieder des Bezirkstags von Oberfranken. Die Vorschläge, die gutes Bildmaterial, eine Kosten- und Finanzierungsübersicht und eine Maßnahmenbeschreibung enthalten müssen, sind bis zum 31. März jedes Jahres beim Bezirk Oberfranken (Sachgebiet Kultur- und Heimatpflege) einzureichen.

Die zu prämierende Sanierungsmaßnahme muss abgeschlossen sein. Der Abschluss der Sanierungsmaßnahme darf jedoch nicht länger als vier Jahre zurückliegen.

Wesentliche Kriterien für die Verleihung der Preise sind die fachliche Qualität der Maßnahme, großer Einsatz durch den Eigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigten sowie die historische oder städtebauliche Bedeutung des Bauwerks.

Die Vorschläge werden im April jeden Jahres durch eine Jury bewertet. Ihr gehören an: Je ein von jeder Fraktion des Bezirkstags benannter Vertreter, der Direktor der Bezirksverwaltung und der Bezirksheimatpfleger. Diesem obliegen Organisation, Leitung und Dokumentation der Jurysitzung. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirkstagspräsidenten.

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Bayreuth, ...
Bezirk Oberfranken

Henry Schramm
Bezirkstagspräsident